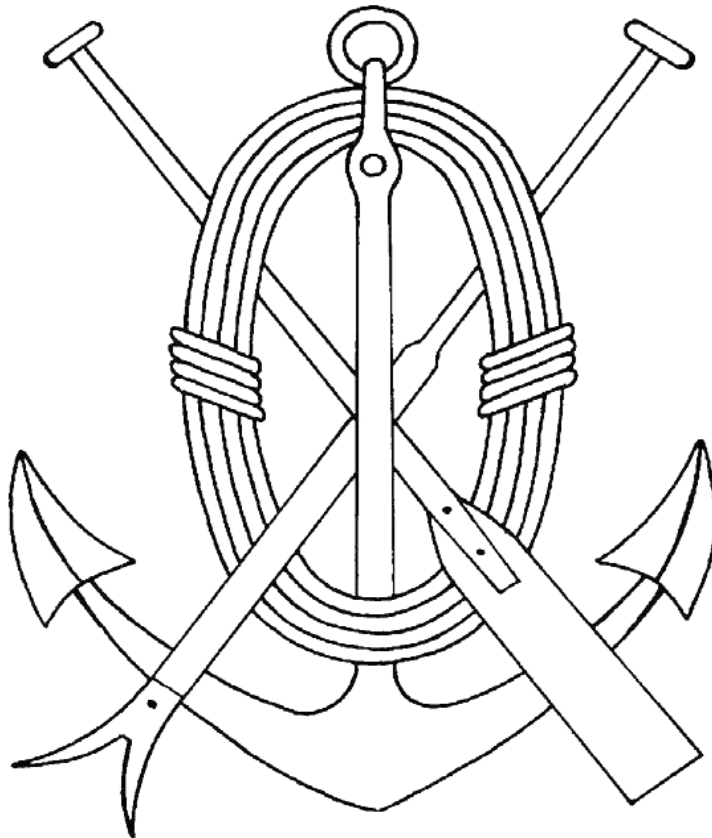


S T A T U T E N

Wasserfahrverein Freiheit Bern-Wabern

W
A
S
S
E
R
-
F
A
H
R
-
V
E
R
E
I
N



B
E
R
N
-
W
A
B
E
R
N

Gegründet: 1932

Stand: 19. November 2011

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «Wasserfahrverein Freiheit Bern», gegründet am 1. Oktober 1932, mit Sitz in Bern, bildet sich obgenannter Verein. Dieser hat den Zweck, den Wassersport sowie schwimm- und fahrkundige Leute zu fördern und solche, die sich dazu eignen, zu fahrtüchtigen Fahrern heranzubilden, um bei Hochwassergefahr und Unglücksfällen die nötige Hilfe der gesamten Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Schülern
- b) Jungfahrern
- c) Junioren
- d) Aktivmitgliedern / Kampfrichter
- e) Veteranenmitglieder
- f) Passivmitgliedern
- g) Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten

Art. 3a

Aktivmitglied kann jeder Bürger werden, welcher

1. das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und gut beleumundet ist
2. nicht wegen groben Vergehen aus anderen Vereinen ausgeschlossen worden ist oder sich sonst Unregelmässigkeiten hat zuschulden kommen lassen.

Art. 3b

Als Passivmitglied wird jeder gut beleumdete Bürger aufgenommen, der dem Verein wohlgesonnen ist.

Art. 3c

Zu Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 3d

Aktivmitglieder, welche seit 25 Jahren im Verein sind, werden zu Vereinsveteranen.
Für den Verbandsveteranen, ist die aktive Vereinsmitgliedschaft gemäss Verbandsstatuten massgebend.

Art. 4

Die Anmeldung in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der als aktiv Angemeldete hat vor der Aufnahme wenigstens 6 Fahrübungen zu besuchen.

Art. 5

Die Aufnahme in den Verein geschieht durch offene Abstimmung und Entscheid der Mehrheit der Anwesenden.
Der Vorstand hat die Aufgabe, die Anmeldung zu prüfen und der Versammlung darüber seine Meinung zu äussern.

II. Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Die Höhe der Beiträge werden, bis zum Maximum von Fr. 150.00, jeweils an der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ehren- und Veteranenmitglieder sind von sämtlichen Beiträgen befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftung des Vorstandes und jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Mitglieder, welche ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

Art. 8

Mitglieder, welche sich unkollegial benehmen, dem Verein entgegen arbeiten, sein Ansehen schädigen oder sich an den Fahrübungen disziplinos benehmen, werden vom Vorstand verwarnt. Im Nichtbefolgungsfall können sie unverzüglich ausgeschlossen werden.

Art. 9

Austretende Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieselben sind verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag voll einzuzahlen. Vereinsutensilien dürfen vom Austretenden nicht zurückbehalten werden, sondern sind dem Vorstand des Vereins sofort abzuliefern.

III. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand wird aus 7 Mitgliedern gebildet:

- a) Präsident
- b) Fahrchef (zugleich Vizepräsident)
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Jungfahrleiter (zugleich 2. Fahrchef)
- f) Materialverwalter
- g) Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung, welche auf Jahresende stattfindet, gewählt. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 11

Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse aus und vertritt den Verein nach Aussen. Er besitzt die Kompetenz für einmalige Auslagen bis zu Fr. 4'000.00 jährlich.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters sooft die Vereinsgeschäfte es erfordern, oder wenn Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

Art. 13

Vorstandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung vor Ablauf ihrer Amtsdauer, bis zur nächsten Hauptversammlung, durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

Art. 14

Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinsversammlung. Den Verein betreffende Schreiben sind an ihn zu richten und alle Rechnungen vor Bezahlung von ihm zu genehmigen. Derselbe bzw. der Vizepräsident führ kollektiv mit dem Sekretär die verbindlichen Unterschriften für den Verein.

Art. 15

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten falls notwendig.

Art. 16

Der Kassier besorgt die Kassen- und Buchführung. Jeweils auf die Hauptversammlung hat er die Rechnungen abzuschliessen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Kassarevisionen vorzunehmen.

Art. 17

Der Sekretär für das Protokoll über die Vorstands- und Vereinsversammlungen und ein genaues Verzeichnis der Mitglieder. Er besorgt die nötige Korrespondenz und hat sämtliche Akten und Schriftstücke des Vereins zu sammeln, zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren.

Art. 18

Der Fahrchef leitet die Fahrübungen und die Fahrten (siehe Fahrreglement).

Art. 19

Der Jungfahrleiter leitet die Ausbildung der Jungfahrer. Er ist auch für die Bestellung sowie den Rückschub des Bundesmaterials verantwortlich.

Art. 20

Der Materialverwalter hat die Pflicht, über sämtliches Fahrmaterial und das gesamte Vereinsinventar genau Verzeichnis zu führen. Im Weiteren führt er die Aufsicht über die Reinhaltung des gesamten Materials sowie über das Depot. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, auf sein Verlangen bei vorkommenden Arbeiten behilflich zu sein. Über beschädigtes oder verloren gegangenes Material hat er dem Vorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen. An der Jahreshauptversammlung hat er einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 21

Der Beisitzer (normalerweise Depotwirt) ist verpflichtet, jeder Vorstandssitzung beizuwohnen.

IV. Organisation des Vereins

Art. 22

Der Verein hält, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, eine Versammlung ab. Wird von den Mitgliedern eine solche verlangt, so sind zwei Drittel der durchschnittlich Anwesenden erforderlich. Die Unterschriften der Antragsstellenden sind dem Vorstand einzureichen.

Art. 23

Auf Jahresende findet die Hauptversammlung statt, an welcher der Präsident, der Fahrchef, der Jungfahrleiter und der Materialverwalter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht über das abgelaufene Jahr abzugeben haben.

Art. 24

Alle an der Versammlung gefassten Beschlüsse sind rechtsgültig und im Protokoll aufzunehmen. Wiedererwägungsanträge sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dazu sind zwei Drittel sämtlicher Mitglieder erforderlich. Die Antragssteller haben die betreffenden Anträge zu unterzeichnen.

Art. 25

Zur Hauptversammlung sind die Einladungen bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen, dringende Fälle vorbehalten.

Art. 26

Die Passivmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt; bei fahrtechnischen Angelegenheiten jedoch nur mit beratender Stimme.

V. Vereinsvermögen

Art. 27

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- a) den vorhandenen Geldern, und Mobilien laut Inventar
- b) Unterhaltungsgeldern
- c) den allfälligen sonstigen Einnahmen

Die Gelder sind auf einem vom Vorstand bezeichnenden Konto zinstragend anzulegen.

Rückhebungen können nur mit vom Präsidenten und vom Kassier kollektiv unterzeichneten Formularen gemacht werden.

VI. Rechnungsrevisionen

Art. 28

Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren sowie 1 Reserverevisor, welche die Kassen- und Buchführungen zu prüfen haben. Sie haben an der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Den Befund über die Kassen- und Buchführung muss von ihnen schriftlich bestätigt werden.

VII. Besondere Bestimmungen

Art. 29

Bei gewöhnlicher Versammlung sind die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Zu einer Statutenrevision sind zwei Drittel der Anwesenden der Hauptversammlung als absolutes Mehr zu betrachten.

Art. 30

Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich.

Alle zur Auflösung des Vereins bezüglich Anträge müssen den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der betreffenden Versammlung angezeigt und vom Vorstand vorberaten sein.

Art. 31

Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vereinsvermögen und Inventar beim Verband deponiert bis sich ein neuer Verein gleichen Namens und gleichen Zwecks gebildet hat.

Art. 32

Die Anschaffung der Vereinskleidung hat jedes Aktivmitglied auf seine Kosten zu übernehmen.

Kleider, welche vom Verein bezogen werden, bleiben Eigentum desselben bis zur vollständigen Bezahlung. Der Verein ist nicht verpflichtet, Kleider von austretenden Mitgliedern gegen Bezahlung zurückzunehmen.

Art. 33

Art. 34

Für alle hier nicht angeführten Bestimmungen gelten die Ausführungen der Verbandsstatuten.

Also beschlossen an der Hauptversammlung 2011. Diese Statuten treten sofort in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Statuten erlischt die Gültigkeit derjenigen von der Hauptversammlung vom 21. April 2001.

Namens des Wasserfahrverein
FREIHEIT BERN

Der Präsident: Peter Zahnd

Der Administrator: François Bulloz

Fahrreglement

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den obligatorischen Übungen teilzunehmen und zwar mit rechtzeitigem Erscheinen.
2. Die obligatorischen Übungen finden jeweils am Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt. Für Aktive ansonsten freies Training.
3. Vor Beginn der Fahrübungen sind die Schiffe zu reinigen und vollständig auszurüsten.
4. Der Fahrchef bestimmt den Trainingsort und die Einteilung der Fahrpaare.
5. Die jeweilige Übung wird durch den Fahrchef bekanntgegeben und durch denselben zuerst ausgeführt.
6. Sämtliche Übungsteilnehmer haben den Anweisungen des Übungsleitenden in jeder Hinsicht Folge zu leisten.
7. Die Übungsteilnehmer sind verpflichtet, die Schiffe sowie das sonstige Fahrmaterial mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
8. Werden bei obligatorischen Übungen die Schiffe oder dazugehöriges Material beschädigt oder verloren, so werden die daraus entstehenden Kosten aus der Vereinskasse bestritten, jedoch nur in solchen Fällen, wo keine Fahrlässigkeit vorliegt. Andernfalls haben die Betroffenen für die entstehenden Kosten selbst aufzukommen. In solchen Fällen hat der Übungsleitende sein Urteil darüber abzugeben.
9. Bei Talfahrten bestimmt der Fahrchef für jedes Schiff einen Chef, dessen Befehlen die ihm zugeteilte Mannschaft unbedingt Folge zu leisten hat. Jeder Chef hat die Verantwortung für das ihm anvertraute Schiff.
10. Es ist Ehrenpflicht jedes Aktivmitgliedes, die Vorschriften des Fahrreglements strikte inne zu halten und danach zu trachten, sich zu einem tüchtigen Fahrer und Schwimmer heranzubilden um dem gesamten Verein sowie, wo es die Not erfordert, treue Dienste leisten zu können.

Dieses Fahrreglement, genehmigt an der Hauptversammlung 2011, tritt mit diesem Datum sofort in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements erlischt die Gültigkeit der Reglemente von der Hauptversammlung vom 21. April 2001.

Namens des Wasserfahrverein
FREIHEIT BERN

Der Präsident: Peter Zahnd

Der Administrator: François Bulloz

HINWEIS

Die Statuten und das Fahrreglement wurden durch den Webmaster François Bulloz von einem Originalausdruck abgetippt und Online zur Verfügung gestellt.

©2011 | www.wfv-freiheit.ch | admin@wfv-freiheit.ch |